

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 29.06.2012

Betreff: Aufhebung der mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 erteilten
einzelplanerischen Genehmigung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB für den Wilhelm-von-
Kaulbach-Weg / West

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass die Erteilung der einzelplanerischen Genehmigung für den Wilhelm-von-Kaulbach-Weg / West mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 auf einer fehlerhaften Abwägung nach § 125 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 7 BauGB beruht, weil irrig von der Entbehrlichkeit einer Wendeanlage am nördlichen Ende der Anbaustraße ausgegangen worden ist. Der Bestand der Verlängerungsstraße im Außenbereich, durch den eine Verbindung zwischen der Paul-Klee-Straße und der Mühlbachstraße hergestellt wird, ist rechtlich nicht gesichert. Zwischen der Stadt Landshut und dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 41 d. Gmkg. Münchnerau besteht lediglich ein schuldrechtlicher Vertrag. Beim Wegfall der Verbindungsstraße wäre der private Lieferverkehr mit Großfahrzeugen und das städtische Müllfahrzeug zum Rückwärtsfahren gezwungen. Dabei bestünden im Hinblick auf die Straßenlänge und die Fahrbahnbreite, das Vorhandensein eines nur einseitigen Gehweges und das zumindest einseitige Parken auf der Fahrbahn erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer und Dritte. Private Verkehrsflächen (Garagenhöfe, Zuwegungen u. ä.) stehen nur den Anwohnern mit ihren Kraftfahrzeugen zum Wenden zur Verfügung bzw. eignen sich nicht für das Befahren und Wenden mit Großfahrzeugen. Selbst wenn sich das Parken auf der Fahrbahn durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung unterbinden ließe, wäre mit Verstößen gegen ein Haltverbot zu rechnen, die Störungen beim Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs erwarten ließen. Schließlich wird das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug von der gesetzlichen Unfallversicherung als unzulässig erachtet. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Könnte

das Müllfahrzeug im Holsystem zu entsorgende Abfälle nicht mehr unmittelbar bei den Abfallbesitzern abholen, müsste gegenüber diesen eine abfallrechtliche Anordnung ergehen, der zufolge sie diese Abfälle zur nächstgelegenen Stelle, die vom Müllfahrzeug zumutbar angefahren werden kann, zu verbringen haben. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass eine solche Anordnung wegen der von den Abfallbesitzern zurückzulegenden Strecke mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden könnte, zumal sich in der unmittelbaren Nähe wohl keine geeignete Stelle einrichten lässt. Außerdem müsste an einer solchen Stelle mit der Entstehung erheblicher abfallwirtschaftlicher Missstände („wilde“ Ablagerungen, Geruchsbelästigungen usw.) gerechnet werden. Es besteht deshalb nur die Möglichkeit, dass der Bestand der Verlängerungsstrecke zur Mühlbachstraße rechtlich gesichert oder eine für das dreiachsige Müllfahrzeug nach den einschlägigen technischen Standards ausreichend dimensionierte Wendeanlage errichtet wird.

2. Die mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 erteilte einzelplanerische Genehmigung wird aufgehoben.
3. Die Angelegenheit ist dem Bausenat erneut vorzulegen, sobald die Anlage in den räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen zu Verkehrsflächen einbezogen werden kann oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die Voraussetzungen für die Erteilung einer einzelplanerischen Genehmigung nach § 125 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Landshut, den 29.06.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

